

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 30. November 2021

Aufgrund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2021 (GBl. S. 953) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zulässigkeit von Angeboten

(1) Angebote sind in der Basis- und Warnstufe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO mit bis zu

1. 36 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder
2. 420 getesteten, genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien

zulässig.

(2) Angebote sind in der Alarmstufe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO mit bis zu

1. 24 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder
2. 210 getesteten, genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien
3. 420 genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest

zulässig.

(3) Angebote sind in der Alarmstufe II gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO mit bis zu

1. 12 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder
2. 120 getesteten, genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien
3. 420 genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume oder in Freien in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest

zulässig.

(4) Für alle Personen wird eine Testung auf das Coronavirus allgemein empfohlen. Mehrtägige Angebote sind ausschließlich für getestete, genesene oder geimpfte Personen gestattet.

(5) Zur Ermittlung der zulässigen Personenanzahl werden teilnehmende Personen und Betreuungskräfte zusammengezählt. Bei Angeboten, bei denen die Teilnehmenden zu Beginn des Angebots oder während des Zeitraums, in welchem das Angebot zur Verfügung steht, weder zahlenmäßig noch personell bestimmt werden können (Offene Angebote), haben die Anbieter festzulegen, ob diese nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen oder ohne Nachweispflicht durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die in Absätzen 1, 2 und 3 genannten maximal zulässigen Personenzahlen jeweils als Obergrenze für die gesamte Dauer des Offenen Angebots. Die

Anbieter haben die Teilnehmenden zu erfassen und bei Überschreitung der Obergrenze weiteren Teilnehmenden den Zutritt zu verweigern.

(6) Übersteigt die Anzahl der Teilnehmenden an einem Angebot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Zahl von 24 Personen, sind aus den Teilnehmenden sowie den Betreuungskräften feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden. Übersteigt die Anzahl der Teilnehmenden an einem Angebot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Zahl von 36 Personen, sind aus den Teilnehmenden sowie den Betreuungskräften feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsempfehlung des § 2 CoronaVO für das gesamte Angebot.“.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absätze 1, 2 und 3“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „mit bis zu 420 beteiligten Personen“ durch die Wörter „nach § 2 Absätze 1, 2 und 3 jeweils Nummer 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Maskenpflicht

Für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr gelten die Regelungen nach § 3 CoronaVO zum Tragen einer medizinischen Maske. Von der Maskenpflicht kann für getestete, genesene oder geimpfte Personen

1. in der Basis- und Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO innerhalb der nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht,
2. in der Basis-, Warn- und Alarmstufe im Rahmen von Angeboten nach § 3

- a) in geschlossenen Räumlichkeiten, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden, und
 - b) innerhalb der nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht, und
3. in der Alarmstufe II im Rahmen von Angeboten nach § 3 in geschlossenen Räumlichkeiten, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden, abgewichen werden.“.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „,die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenennachweise von Teilnehmenden und ehrenamtlichen Betreuungskräften verpflichtet. Der Nachweis muss

 - 1. zu Beginn des Angebots und
 - 2. in Folge alle drei Tage vorgelegt werden.

Bei mehrtägigen Angeboten werden zu Beginn des Angebots vorgelegte Nachweise in der ersten Woche berücksichtigt.“.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „während eines mehrtägigen Angebots“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 2021

Lucha